

Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
27. Februar 2003

Siebenundfünfzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 109 b)

Resolution der Generalversammlung

[auf Grund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/57/556/Add.2 und Corr.1-3)]

57/216. Förderung des Rechts der Völker auf Frieden

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 39/11 vom 12. November 1984 mit dem Titel "Erklärung über das Recht der Völker auf Frieden",

sowie unter Hinweis auf die Resolution 2002/71 der Menschenrechtskommission vom 25. April 2002 mit dem Titel "Förderung des Rechts der Völker auf Frieden"¹,

eingedenk der in der Charta der Vereinten Nationen niedergelegten Grundprinzipien des Völkerrechts,

bekräftigend, dass alle Staaten verpflichtet sind, ihre internationalen Streitigkeiten durch friedliche Mittel beizulegen, sodass der Weltfrieden, die internationale Sicherheit und die Gerechtigkeit nicht gefährdet werden,

sowie bekräftigend, dass alle Staaten verpflichtet sind, in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt zu unterlassen,

ferner bekräftigend, wie wichtig es ist, die Achtung der Grundsätze der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit und der politischen Unabhängigkeit der Staaten und der Nichteinmischung in Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach zur inneren Zuständigkeit eines Staates gehören, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und dem Völkerrecht sicherzustellen,

bekräftigend, dass alle Völker das Recht auf Selbstbestimmung haben, auf Grund dessen sie ihren politischen Status frei bestimmen und ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung frei verfolgen können,

sowie bekräftigend, dass die Unterwerfung von Völkern unter ausländische Unterjochung, Beherrschung und Ausbeutung eine Verweigerung ihrer Grundrechte darstellt, ge-

¹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2002, Supplement No. 3 (E/2002/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

gen die Charta verstößt und die Förderung des Weltfriedens und der weltweiten Zusammenarbeit behindert,

darauf hinweisend, dass jeder Mensch Anspruch auf eine soziale und internationale Ordnung hat, in der die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte² verkündeten Rechte und Freiheiten voll verwirklicht werden können,

bekräftigend, dass ein enger Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung besteht, dass Fortschritte auf dem Gebiet der Abrüstung zu beträchtlichen Entwicklungsfortschritten führen würden und dass die durch Abrüstungsmaßnahmen freigesetzten Ressourcen der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung und dem Wohlergehen aller Völker, insbesondere derjenigen der Entwicklungsländer, gewidmet werden sollen,

überzeugt von dem Ziel, die Bedingungen der Stabilität und des Wohlergehens zu schaffen, die für friedliche und freundschaftliche, auf der Achtung vor dem Grundsatz der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker beruhende Beziehungen zwischen den Nationen unverzichtbar sind,

sowie davon überzeugt, dass ein Leben ohne Krieg die wichtigste internationale Voraussetzung für das materielle Wohlergehen, die Entwicklung und den Fortschritt der Länder sowie für die volle Verwirklichung der von den Vereinten Nationen verkündeten Rechte und Grundfreiheiten der Menschen ist,

1. *bekräftigt* die feierliche Verkündung, dass die Völker der Erde ein geheiligtes Recht auf Frieden haben;

2. *erklärt feierlich*, dass es zu den grundlegenden Verpflichtungen eines jeden Staates gehört, das Recht der Völker auf Frieden zu bewahren und seine Verwirklichung zu fördern;

3. *hebt hervor*, dass die Ausübung des Rechts der Völker auf Frieden nur dann gewährleistet werden kann, wenn die Politik der Staaten darauf gerichtet ist, die Bedrohung durch Krieg, insbesondere Atomkrieg, zu beseitigen, auf die Anwendung oder Androhung von Gewalt in den internationalen Beziehungen zu verzichten und internationale Streitigkeiten durch friedliche Mittel auf der Grundlage der Charta der Vereinten Nationen beizulegen;

4. *erklärt erneut*, dass alle Staaten die Herbeiführung, die Wahrung und die Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit fördern und zu diesem Zweck ihr Möglichstes tun sollen, um eine allgemeine und vollständige Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle herbeizuführen und sicherzustellen, dass die durch wirksame Abrüstungsmaßnahmen freigesetzten Ressourcen für eine umfassende Entwicklung, insbesondere der Entwicklungsländer, verwendet werden;

5. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, einen Teil der durch die Durchführung der Abrüstungs- und Rüstungsbegrenzungsübereinkünfte frei gewordenen Ressourcen der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung zu widmen, um den sich ständig vergrößernden Abstand zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern zu verringern, und die Verwirklichung aller Menschenrechte für alle zu fördern;

6. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, auf den Einsatz von Waffen zu verzichten, die sich unterschiedslos auf die menschliche Gesundheit, die Umwelt und das wirtschaftliche und soziale Wohlergehen auswirken;

² Resolution 217 A (III).

7. *bringt ihre Besorgnis* über die echte Gefahr der Stationierung von Waffen im Weltraum *zum Ausdruck* und fordert alle Staaten auf, aktiv zu dem Ziel der friedlichen Nutzung des Weltraums und der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum beizutragen;

8. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, keine Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, ein neues Wettrüsten in Gang zu setzen, eingedenk aller vorhersehbaren Folgen, die dies für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit, die Entwicklung und die volle Verwirklichung aller Menschenrechte für alle hätte;

9. *beschließt*, die Behandlung der Frage der Förderung des Rechts der Völker auf Frieden auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" fortzusetzen.

*77. Plenarsitzung
18. Dezember 2002*